

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBL I S. 167) hat die Gemeindevertretung am 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im *Ergebnishaushalt*

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.248.399 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.127.703 EUR
mit einem Saldo von	120.696 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.401.200 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.000 EUR
mit einem Saldo von	4.294.200 EUR
mit einem Überschuss von	4.414.896 EUR

im *Finanzhaushalt*

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.052.431 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.144.016 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.683.340 EUR
mit einem Saldo von	2.460.676 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	391.500 EUR
mit einem Saldo von	- 391.500 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres	3.121.607 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind:

Als nicht erheblich gelten:

- Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 20.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 13.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt



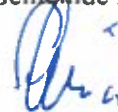
Syguda -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 21.12.2018 bis 09.01.2019 im Rathaus Altstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer DG 33 während der Dienststunden öffentlich aus.

63674 Altstadt, den 18.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt



i. A. -Schima-